

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schoppe und Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Problem

Berufs- und Zeitsoldaten sind die einzig abhängig Beschäftigten, die keinen Anspruch auf Gewährung von Erziehungsurlaub haben.

B. Lösung

Einführung des Anspruches auf Erziehungszeit auch für die oben genannten Personen durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Soldatengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch diese Ausweitung des Anspruches auf Erziehungszeiten entstehenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Personen, die diesen in Anspruch nehmen und der Anzahl der benötigten Ersatzkräfte.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 20 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes,

2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes und auf Soldaten aufgrund freiwilliger Verpflichtung geregelt.“

2. § 72 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes und für Soldaten nach § 30 Abs. 5,“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Gleichstellung des Berufes des Soldaten mit anderen abhängigen Beschäftigungen als Arbeiter/in, Angestellte/r oder Beamter/in in bezug auf den Anspruch auf Erziehungsurlaub ist ein Erfordernis des Gleichberechtigungsgrundsatzes und der Fürsorgepflicht des Bundes.

Die Behauptung, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr schlossen eine solche Regelung aus, ist nicht überzeugend.

Wir gehen davon aus, daß die Existenz der Bundeswehr einen Verteidigungsfall ausschließt. Insofern ist es nicht notwendig, gesetzliche Regelungen zu beschließen, durch die der Erziehungsurlaub aus Gründen der Verteidigung versagt bzw. widerrufen werden kann. Durch Erziehungsurlaub bedingte Fehlzeiten müssen nicht durch „Nachdienen“ zur Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft kompensiert werden, da ein Erziehungsurlaub die volle Einsatzbereitschaft bei der Kindererziehung gewährleisten muß.

Der wahrscheinlich ohnehin geringe Personalausfall durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist in gleicher Weise wie der Ausfall durch Krankheit und Erholungsurlaub kalkulierbar und gegebenenfalls ausgleichbar.

B. Zu Artikel 1

Die Ermächtigung und Verpflichtung des § 30 zum Erlass von Rechtsverordnungen wird in Nummer 5 auf den Erziehungsurlaub für Berufs- und Zeitsoldaten ausgedehnt.

§ 72 regelt die Zuständigkeit der Bundesregierung zum Erlass der hier geregelten Rechtsverordnung.

